



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Montag, 12.04.2021
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 23:00 Uhr
Ort: in der Mehrzweckhalle,
Reuther Weg 6, 91085
Weisendorf

Herr Marktgemeinderat Günther Vogel teilt zu Beginn der Sitzung mit, dass die Tagesordnung zu umfangreich ist. Kürzere Tagesordnungen sind gewünscht. Eine Änderung der Tagesordnung wird nicht beantragt.

Einwände gegen die Tagesordnung bestehen nicht.

Die Tagesordnung gilt somit als genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 21 Nein: 0
Anwesend: 21

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse
3. Eigenwirtschaftlicher Glasfaserausbau; Vorstellung Deutsche Glasfaser und Entscheidung zum weiteren Vorgehen
4. Städtebauliches Baukonzept;

Bereich Hauptstraße 11/Birkenhof - Vorstellung und Entscheidung zum Vorgehen

5. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Am Windflügel-Nord"
- 5.1 Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Am Windflügel-Nord" - Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- 5.2 Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Am Windflügel-Nord" - Ergebnis der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
- 5.3 Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Am Windflügel-Nord" - Satzungsbeschluss
6. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "südlich der Erlanger Straße"; Aufstellungsbeschluss
7. Neubau Ballsporthalle
- 7.1 Neubau Ballsporthalle; Änderungen in der Ausführung - Gestaltung; Gewerk 2107 Bodenbelagsarbeiten
- 7.2 Neubau Ballsporthalle; Änderungen in der Ausführung - Gestaltung; Gewerk 2108-1 Betonsteinwerkerarbeiten
8. Jahresrechnung 2019: Örtliche Prüfung; Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2019
9. Jahresrechnung 2019: Örtliche Prüfung; Entlastung der Verwaltung für die Jahresrechnung 2019
10. Benutzungsordnung für das Geschirr des Marktes Weisendorf
11. Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs-

und Sicherungsverordnung)
Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Erster Bürgermeister Karl-Heinz Hertlein eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift

Mit der Einladung wurde die Sitzungsniederschrift versandt.

Die Sitzungsniederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates am 29.03.2021 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21

Das Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 29.03.2021 wird zur Kenntnis während der Sitzung in Umlauf gegeben und gilt als genehmigt, wenn keine Einwände erhoben werden.

2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse

Sachverhalt

Folgende Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 29.03.2021 werden bekanntgegeben:

TOP 1 Änderung Bebauungsplan "Gerbersleithe-Ost"; Auftragsvergabe Planungsleistung

Der Marktgemeinderat Weisendorf beschließt das Büro TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekten PartG mbH,

Pillenreuther Straße 34, 90459 Nürnberg mit der Änderung des Bebauungsplans „Gerbersleithe Ost“ entsprechend dem vorliegenden Honorarangebot vom 10.03.2021, mit den Grundleistungen sowie den optionalen Leistungen – besondere Leistungen zur Bauleitplanung gemäß 4b BauGB, Sitzungsvorlagen/Abwägung und ggf. Termine zu beauftragen.

Das Leistungsbild § 19 HOAI-BP (Grundleistungen) wird nach Honorarzone I, Mindestsatz berechnet, als Höchstpreishonorar. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand aus Zeitnachweis zum Stundensatz von 80,00 €/h. Die optionalen Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand gegen Nachweis mit 80,00 €/h netto berechnet. Die Nebenkosten werden mit 5 % in Rechnung gestellt. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

TOP 2 Örtliche Bedarfsermittlung - Bevölkerungsprognose mit Bedarfsermittlung; Auftragsvergabe für eine Bedarfsermittlung incl. Auswertung

Der Marktgemeinderat Weisendorf beschließt für die örtliche Bedarfsermittlung (Altersgruppen 0-ü 75 Jahre) das Büro PLANWERK STADTENTWICKLUNG Dr. Preising, Schramm & Sperr, Stadtplaner PartG mbB, Äußere Sulzbacher Straße 29, 90491 Nürnberg gemäß dem Angebot vom 11.03.2021 zu beauftragen. Das Bruttobehonorar beträgt lt. Angebot hierfür 9.712,78 €. Vorort-Termine, Fahrtkosten und werbe Leistungen werden nach Stundenaufwand und Anfall berechnet. Die Nebenkosten betragen pauschal 6% zzgl. Mehrwertsteuer.

Das Ergebnis der Aktualisierung der Bevölkerungsprognose und Bedarfsermittlung ist für den Ausbau der Betreuungsangebote der genannten Altersgruppen sowie der Bedarfsfeststellung erforderlich.

Zur Kenntnis genommen

3. Eigenwirtschaftlicher Glasfaserausbau; Vorstellung Deutsche Glasfaser und Entscheidung zum weiteren Vorgehen

Sachverhalt

Am 15.03.2021 fand ein Gespräch mit dem Vertreter der Firma Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH statt. Bei dem Gespräch waren der Erste Bürgermeister, Herr Hertlein, Herr Hesse als Vertreter der Firma Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH, Herr Gentner Büro Corwese sowie zwei Vertreterinnen der Verwaltung des Marktes Weisendorf anwesend.

Herr Hesse stellte die Firma Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH vor. Die Firma möchte gerne in Teilgebieten des Marktes Weisendorf einen eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau anbieten.

Die Vertreter*innen des Marktes Weisendorf legten Wert auf den ordnungsgemäßen Abschluss und die verbindliche Kundenbetreuung des Breitbandausbaues der Inexio. Bevor mit einem Glasfaserausbau durch die Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH begonnen wird sollten erst die offenen Punkte abgeschlossen sein. Herr Hesse sicherte zu, sich umgehend hierum zu kümmern.

Das Angebot der Deutschen Glasfaser Wholesale GmbH zum eigenwirtschaftlichen Ausbau eines Teilgebietes des Marktes Weisendorf wird in der Sitzung am 12.04.2021 von Herrn Hesse vorgestellt. Zum Sachstand der Ausbauanfrage für die Ortsteile Reinersdorf und Oberlindach berichtet Herr Hesse in der Sitzung.

Herr Hesse beantwortet die eingehenden Fragen.

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf nimmt von der Vorstellung der Deutschen Glasfaser Wholesale GmbH, Borken zum eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau von Teilgebieten des Marktes Weisendorf Kenntnis. Der Marktgemeinderat Weisendorf

begrüßt die Planungen zum eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau des Unternehmens.

Die Verwaltung wird beauftragt die erforderlichen Zustimmungserklärungen, Vereinbarungen mit dem Anbieter und dem Büro Corwese zu prüfen und zur Entscheidung einer der nächsten Sitzungen vorzulegen.

Der Ausbau für die Ortsteile Reinersdorf und Oberlindach ist zu klären.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21

4. Städtebauliches Bebauungskonzept; Bereich Hauptstraße 11/Birkenhof - Vorstellung und Entscheidung zum Vorgehen

Sachverhalt

Der Ergebnisbericht der vorbereitenden Untersuchung vom 13.02.2012 enthält Ziele der Städtebaulichen Entwicklung. Durch den Grundstückskauf der Sparkasse im Jahr 2020 und die geplante Bebauung wurde mit Beschluss vom 09.11.2020 (TOP 1 der nichtöffentlichen Sitzung) das Büro Topos team Hochbau-, Stadt- und Landschaftsplanung GmbH, Nürnberg mit der Erstellung eines städtebaulichen Bebauungskonzept Hauptstraße 11/Birkenhof „Ortsmitte Weisendorf“ beauftragt.

Die Vertreter des Büros, Herr Rosemann und Herr Kündinger stellen das Konzept in der Sitzung vor. Die eingehenden Fragen werden sie beantworten.

Neben dem virtuellen 3D Modell steht ein städtebauliches Styrodur Modell bereit. Anhand des Modells lässt sich besser abschätzen, ob bzw. wie gut sich die Baukörper in die Umgebung einfügen.

Frau Marktgemeinderätin Kathrin Rascher ist von 20:20 – 20:21 Uhr abwesend.

Herr Marktgemeinderat Matthias Duthorn ist von 20:50 – 20:52 Uhr abwesend.

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf beschließt das Städtebauliche Bebauungskonzept „Ortsmitte Weisendorf“ Bebauungskonzept Hauptstraße 11 vom 02.03.2021.

Die Grundstückseigentümer werden gebeten die Grundzüge des Bebauungskonzeptes zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21

5. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Am Windflügel-Nord"

5.1 Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Am Windflügel-Nord" - Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) wurde in der Zeit vom 18.01.2021 bis 22.02.2021 durchgeführt. Die Bekanntmachung hierüber erfolgte im Amtsblatt vom 07.01.2021. Dabei wurden die folgenden Unterlagen auf der Homepage des Marktes Weisendorf veröffentlicht sowie zusätzlich im Rathaus ausgelegt:

Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Windflügel-Nord“ Stand 26.10.2020
Vorhaben- und Erschließungsplan Stand 26.10.2020
Begründung Stand 26.10.2020
Anlage 1 zur Begründung (Entwässerungskonzept 16.03.2020)

Anlage 2 zur Begründung (Orientierende Altlastenerkundung 02.03.2016)
 Anlage 3 zur Begründung (Altlastensanierung zur Vorbereitung der Neubebauung 22.10.2018)
 Bescheid Schulsportplatz 13.01.2010
 Bescheid Schulsportplatz 21.03.2011
 Schallgutachten Schulsportplatz 06.10.2009
 Ergänzungsgutachten Schallgutachten Schulsportplatz 30.11.2010

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen

Beschluss

Kenntnis genommen

Zur Kenntnis genommen

5.2 Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Am Windflügel-Nord" - Ergebnis der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt

Nachfolgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Zuge der frühzeitigen Beteiligung keine Einwände vorgebracht:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth
- Bayernwerk Netz GmbH
- Deutsche Telekom
- Fischereiverband Mittelfranken e.V.
- IHK Nürnberg für Mittelfranken
- N-ERGIE netz
- Planungsverband Region Nürnberg
- Regierung von Mittelfranken
- Stadt Erlangen
- Stadt Höchststadt a.d. Aisch
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

Nachfolgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Zuge

der frühzeitigen Beteiligung nicht geantwortet:

- Abwasserverband Seebachgrund
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- BUND Naturschutz in Bayern
- Deutsche Post AG
- Ev.-Luth. Pfarramt Weisendorf
- Gemeinde Aurachtal
- Gemeinde Gerhardshofen
- Gemeinde Großenseebach
- Gemeinde Heßdorf
- Gemeinde Oberreichenbach
- Grund- und Mittelschule Weisendorf
- Handwerkskammer für Mittelfranken
- Immobilien Freistaat Bayern
- Ing.-Büro Baier & Schwarzott
- Ingenieurbüro für Tiefbau Wagner GmbH
- Kath. Pfarramt Weisendorf
- Kreisheimatpfleger
- Kreisjugendring Erlangen-Höchststadt
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landschaftspflegeverband Mittelfranken
- Markt Dachsbach
- Markt Uehlfeld
- Polizeiinspektion Herzogenaurach
- Staatl. Schulamt Erlangen
- Stadt Herzogenaurach
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- Verkehrsverbund VGN
- Zweckverband Wasserversorgung Seebachgruppe

Beschluss

Zur Kenntnis genommen

Herr Marktgemeinderat Simon Ort ist von 21:14 – 21:16 Uhr abwesend.

TöB	Landratsamt Erlangen-Höchststadt
Stellungnahme vom: 10.02.2021	
Stellungnahme TöB	Stellung
I. Formelle Anforderungen	
Da in den Festsetzungen unter Ziffer 2.3 und 2.4 die Abkürzung OKF sowohl für „Oberkante des Erdgeschossfußbodens“ als auch für „Oberkante des Fertigfußbodens“ verwendet wurde, wird um Prüfung und Überarbeitung der Festsetzung unter Ziffer 2.3 gebeten.	Gemeint im Erdgeschossredaktion beiden Z

Hinsichtlich der Festsetzung unter Ziffer 4.1 wird um Klarstellung gebeten, ob für Hecken bzw. Gehölze auch eine Höhenbegrenzung gelten soll.	Die Höhenbegrenzung ist § 9 (Rückwärtsfahren) und § 12 Abs. 3 BauGB zu entnehmen. Es wird kein Gehölz errichtet, das die Höhe von 2,0 m (Schnittkanal) übersteigt. Die Bäume sind für die direkte Einleitung in den Kanal geeignet. Eine Höhenbegrenzung für Hecken ist nicht aufgenommen, da dies gesetzlich hinreichend geregelt ist (insbesondere in § 12 Abs. 3 BauGB). Planungsgebiet nicht in einem Wasserschutzgebiet. keine weiterführenden Festlegungen erforderlich sind. Was Altlasten betrifft, konnten wir aus den eingereichten Unterlagen (Anlage 3 zur Begründung: Altlastensanierung zur Vorbereitung der Neubebauung; Punkt 8: Entlassung aus dem Altlastenkataster) entnehmen, dass auf dem Grundstück „Am Windflügel 6“ durch die Altlastenkartierung Garmann & Piewak per 1.1.2016 schädliche Bodenveränderungen durch Asbest und Kohlenwasserstoffe festgestellt wurden, und zur Sicherung der Befunde das Grundstück durch die RA ERM ins Altlastenkataster aufgenommen wurde.	Der angekorrektur Planung insgesamt wird der gestrichelte
Gem. Art. 7 Bayerische Bauordnung ist bei mehr als drei Wohnungen ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen. Der unter den Hinweisen aufgenommene Kinderspielplatz ist in die Festsetzungen durch Planzeichen aufzunehmen.	Die Kinderspielplatzes ist nach § 9 BauGB (Bayerische Bauordnung) anzulegen. Die Festsetzung dieses Spielplatzes in der Bebauungsplan ist somit grundsätzlich erforderlich. In der Bebauungsplan sollte nach § 12 Abs. 3 BauGB die Befestigung des Spielplatzes mit einem geeigneten Material (z.B. Sand) sichergestellt werden. Die Befestigung des Spielplatzes ist in der Begründung ergänzt. An der Festsetzung erfolgt keine Änderung.	Wird zur
Da eine Überschreitung der GRZ bis 0,8 zugelassen werden soll, wird gebeten, in der Begründung Angaben gem. § 17 Absatz 2 Satz 1 zu ergänzen.	Nach § 12 Abs. 3 BauGB ist die Gemeinde bei der Aufstellung eines Vorhabens zur Befestigung des Spielplatzes nicht an den Festsetzungskatalog des § 9 BauGB und die BauVO gebunden. Die Übergrenzen des § 17 BauVO sind damit nicht verbindlich. Die Begründung des Bebauungsplan wird um diese Systemische Abfallwirtschaft ergänzt.	
In der Begründung ist noch näher auf den Durchführungsvertrag einzugehen. Es sind Aussagen zur Durchführung der Baumaßnahme sowie zu den Verpflichtungen des Vorhabenträgers zu ergänzen.	Die Grundsätzliche Anforderung an die Gestaltung von Durchführungsverträgen werden in der Begründung ergänzt. Für die sichere und gefahrlose Abfallentsorgung möchten wir auf die Berufsgenossenschaft	
II. Umweltamt	Vorschrift „Müllbeseitigung“ hinweisen.	
Gegen die Planung bestehen keine Einwände. Es ist sehr zu begrüßen, dass hier eine Altlastenfläche saniert wurde und nunmehr einer Nutzung zugeführt wird.	Wird zur Kenntnis genommen. Gemäß BGV „Müllbeseitigung“ ist dem Fahrpersonal ein Rückwärtsfahren ohne Einweiser untersagt. Da Sammelfahrzeuge im Landkreis Erlangen-Höchststadt mit Seitenladetechnik in Einmannbesatzung	
Das Konzept zur Niederschlagswasserableitung in den Mühlweiher erscheint in der Sache schlüssig, wurde mit dem WWA Nürnberg abgestimmt und es ist zunächst nichts erkennbar, was gegen die Erteilung einer Einleitungserlaubnis sprechen würde. Dies setzt aber natürlich voraus, dass die geplanten Gründächer auch tatsächlich errichtet werden. Nach den Ausführungen im Plan erfolgt die Einleitung wohl durch den Vorhabensträger, nicht durch den Markt Weisendorf. Es ist keine Voraussetzung für die wasserrechtliche Erlaubnis, dass ein Recht (Dienstbarkeit) besteht, Leitungen über zwischenliegende Grundstücke und das Gewässergrundstück direkt bis zum Gewässer zu verlegen. Ohne entsprechendes Recht könnte dann eben von der Erlaubnis kein Gebrauch gemacht werden.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Das Erfordernis für das entsprechende Recht ist bekannt und wird zwischen Vorhabenträger und Gemeinde entsprechend vereinbart. Ein Wendehammer muss das Wenden mit einem höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich sein (gilt nicht als Rückwärtsfahren). Die Entsorgungsfahrzeuge haben eine maximale Breite von 2,55 m (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO). Für ein gefahrloses Vorbeifahren an seitlichen Hindernissen und Leeren der Behältnisse wird zusätzlicher Freiraum benötigt. Es muss eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3,05 m eingehalten werden. Die Länge der Fahrzeuge beträgt ca. 10 m.	

Stellungnahme zum vorliegenden Plan: Für die geplanten Grundstücke, besteht kein Wendehammer für 3-achsige Müllfahrzeuge. Die Grundstücke können nicht direkt vom Müllfahrzeug angefahren werden. Demzufolge ist das Leeren der Müllgefäße in dem geplanten Gebiet nicht möglich. Die Müllgefäße müssen am Abholtag an die Straße „Am Windflügel“ vorgezogen werden. V. Klimaschutz	Eine Dachan- oder Einfahrt durch die Müllfahrzeuge aller geplanten Gebäude auf dem Gelände (am Ende des Planungsgebietes) ist als Sammelstelle für Müllentlang der Straße „Am Windflügel“ vorgesehen, aber auch um unnötige Energieverluste zu vermeiden. Dachgestaltung Es sollte darauf hingewiesen werden, dass auf allen Dächern das Anbringen von Solaranlagen – auch in Kombination mit Dachbegrünungen – möglich ist. 2. Hinweise / Empfehlungen für den Durchführungsvertrag	In der Pla oder größ vorgeseh der Solar Der dargy redaktion
Zum oben genannten Bebauungsplan nehme ich wie folgt Stellung: Die flächensparende Bauweise (Geschosswohnungsbau) sowie die Empfehlungen zur Nutzung von Erneuerbaren Energien und einer nachhaltigen Verkehrsgestaltung werden begrüßt. Gemäß §1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen Bauleitpläne u.a. eine „nachhaltige städtebauliche Entwicklung [...] auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen“ gewährleisten und dazu beitragen „eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern [...]“. Daher werden im Weiteren Empfehlungen für Festsetzungen angesprochen, die wenn nötig bzw. alternativ im Durchführungsvertrag festgelegt werden sollten.	Nutzung privatrechtlicher Verträge/ Durchführungsvertrag Da städtebauliche Verträge eines der wenigen verbindlichen Werkzeuge von Kommunen für den Klimaschutz sind, wäre es sehr wichtig, dieses Instrument in genau diesem Sinne zu nutzen. Hier ließen sich bspw. hohe Effizienzstandards bei der Gebäudehülle (z.B. ein spezifischer Heizwärmebedarf von 15 kWh/m²*a oder der KfW40-(Plus-)Standard) und die Nutzung erneuerbarer Energien – PV und/oder Solarthermie - festlegen, die Erzeugung von Wärme unter Einsatz fossiler Brennstoffe verbieten und die Nutzung ökologischer Baustoffe verpflichtend vorschreiben. Energiekonzept (Versorgungskonzept, Solarkonzept, Nahwärmekonzept) Der Landkreis Erlangen-Höchstädt unterstützt die Gemeinden mit Zuschüssen bei der Erstellung von Energiekonzepten für Neubaugebiete. Mobilität Carsharing	In der Pla vorgeseh im Konte Wohnrau Standard Kosten in den Woh Aufgrund und dem wird von abgeseh Aufgrund Gegeben Akzeptan gering ein auf eine l
1. Festsetzungen Anordnung der Baukörper: Es sollte festgelegt werden, dass die Hauptseite der geplanten Gebäude nach Süden ausgerichtet werden muss. So kann sichergestellt werden, dass eine optimale aktive und passive Solarenergienutzung insbesondere im Winter erfolgt. <i>Hinweis: Das Landratsamt bezuschusst Konzepte, mit denen die solaroptimierte Anordnung von Baukörpern ermittelt wird (siehe auch unten). Bitte wenden Sie sich gerne an uns.</i>	Das Angebot von CarSharing wirkt sich mildernd auf den Individualverkehr und auf die für Stellplätze benötigte Fläche aus. Insbesondere sind die Gebäude in der Planung, die einen hohen Geschossflächenanteil aufweisen, für die Anordnung von CarSharing-Stellplätzen geeignet. <i>„Gemäß der Bayerischen Bauordnung (BayBO) dürfen Kommunen den Stellplatzschlüssel für Wohnungen nur reduzieren, wenn „die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum [...] erheblich erschwert oder verhindert [werden] würde“. Eine Reduzierung aus besonderen Gründen, bspw. aufgrund eines CS-Angebots, wird nicht genannt.“</i>	Wird zur
Kubatur/Kompaktheit der Baukörper Es sollte festgelegt werden, dass möglichst kompakte Gebäude (niedriges Verhältnis von Außenfläche (A) zu Volumen (V) des Baukörpers) errichtet werden müssen. So kann sichergestellt werden, dass der Heizwärmeenergiebedarf der Gebäude allein aufgrund der Form des Baukörpers positiv beeinflusst wird. Winkelbauten sowie Gebäude mit Staffelgeschossen haben im Vergleich zu quader- oder würfelförmigen Gebäuden ungünstige A-V-Verhältnisse, auch Erker wirken sich negativ darauf aus. Diese Gestaltungsmöglichkeiten sollten daher nicht zulässig sein und im Bebauungsplan ausgeschlossen werden.	Die Planung der Kubatur und der Kompaktheit der Baukörper ist ein wichtiger Bestandteil der städtebaulichen Gestaltung. Die Kubatur und die Kompaktheit der Baukörper sind wichtige Faktoren für die Energieeffizienz und die Nachhaltigkeit der Gebäude. Die Kubatur und die Kompaktheit der Baukörper sind wichtige Faktoren für die Energieeffizienz und die Nachhaltigkeit der Gebäude. Die Kubatur und die Kompaktheit der Baukörper sind wichtige Faktoren für die Energieeffizienz und die Nachhaltigkeit der Gebäude. Die Kubatur und die Kompaktheit der Baukörper sind wichtige Faktoren für die Energieeffizienz und die Nachhaltigkeit der Gebäude.	11

Verkehrsflächen nicht, sondern konkretisiert ihn durch Beispiele, die nicht abschließend sind (Mitschang u. a. 2014, § 9 Rn. 65). Damit kann die Ausweisungsmöglichkeit nutzbar gemacht werden, um etwa Sonderparkzonen für Elektrofahrzeuge, E-Carsharing oder sog. Blaue Zonen (keine Verkehrsemissionen) auszuweisen.		Geschoss über mindestens zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen verfügen. Der erste Rettungsweg muss für Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über mindestens eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe sein oder	
Ladeinfrastruktur(-vorbereitung) in Tiefgaragen Da die Elektromobilität immer stärker in Fahrt kommt, sollten zukünftige Ladeleistungen/-bedarfe bei der Infrastrukturplanung auf Gemeinde- und Gebäudeebene mitgedacht werden:	Im vorliegenden Fall sind die Tiefgaragen Ladeleistungen/-bedarfe der Elektromobilität vorgesehen. Veränderte Bedarfe Rettungswegen sind erforderlich (Art. 15 (2) BayFwG).	Im vorliegenden Fall sind die Tiefgaragen Ladeleistungen/-bedarfe der Elektromobilität vorgesehen. Veränderte Bedarfe Rettungswegen sind erforderlich (Art. 15 (2) BayFwG).	

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf stimmt den Abwägungsvorschlägen zu den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen der Fachstellen des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt zu und erhebt diese zum Beschluss.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 7
Anwesend: 21

Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann oder aufgrund der betroffenen Personengruppe im Gebäude eine Rettung über Rettungsgeräte der Feuerwehr zu zeitaufwändig oder nicht möglich ist, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich. Zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges, falls dieser nicht durch eine bauliche Maßnahme sichergestellt ist, mindestens ein Fenster jeder Nutzungseinheit anleiterbar sein. Sollte zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges Feuerwehrgerät notwendig sein, sind Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr im Bebauungsplan festzuhalten.

Aufgrund
Geschos
Bewegun
und somi

TöB	Kreisbrandrat Landkreis Erlangen-Höchststadt		
Stellungnahme vom: 22.02.2021		Stellungnahme Gemeindeplaner	
Stellungnahme TöB	Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz (Art. 1 BayFwG) grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Für Beratungen stehen auch die Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung zur Verfügung. Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst sind Pflichtaufgaben der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich (Art. 83 Abs. 1 BV; Art. 1 Abs. 1 BayFwG). Die Gemeinden haben in den Grenzen Ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten (Art. 1 (2) BayFwG), damit dafür gesorgt ist, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden können sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (Art. 1 (1) BayFwG). Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen wie Wohnungen, Praxen, selbständigen Betriebs- und Arbeitsstätten muss in jedem	Die Gemeinden haben in den Grenzen Ihrer Leistungsfähigkeit notwendige Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten (Art. 1 (2) Satz 2 BayFwG). Der Grundsatz durch das Hydrantennetz für die Gesamtheit des Baugebietes ist nach dem Merkblatt Nr. 1.9-6 vom 25.04.1994 des Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft und nach den Techn. Regeln des Deutschen Vereins für Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W405 auszubauen. Für die Genehmigungsfähigkeit des „individuellen Gebäudes“ können sich bei einem den Grundsatz überschreitenden Löschwasserbedarfs für ein Einzelobjekt möglicherweise für den Objektschutz weitergehende Anforderungen ergeben. Nach Tabelle 1 aus Arbeitsblatt 405 des DVGW ergibt sich für den Grundsatz ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h bei 1,5 bar über einen Zeitraum von zwei Stunden. Der Hydrantenplan ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.	Das best bereits ei Löschwa Entsprech Löschwa Ausbau e
		Beschluss Der Marktgemeinderat Weisendorf stimmt den Abwägungsvorschlägen zu den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen des Kreisbrandrates zu und erhebt diese zum Beschluss. Abstimmungsergebnis:	

Ja: 14 Nein: 7
Anwesend: 21

Kenntnis in Kopie.

TöB	Topos team	
Stellungnahme vom: 09.07.2018		Beschluss
Stellungnahme TöB Wir bedanken uns für die Aufforderung, als Sanierungsberater des Marktes Weisendorf und Bearbeiter der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) des Marktes Weisendorf eine Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Windflügel - Nord" (Fassung vom 26.10.2020) abzugeben. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 09.07.2018 zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und insbesondere den Hinweis, die höchstzulässige Zahl von Wohnungen im Plangebiet kritisch zu überprüfen, um zusätzliche Verkehrsbelastungen für die Straße "Am Windflügel" möglichst gering zu halten. Die geplante Wohnungsdichte von 29 WE auf einer Fläche von 0,31 ha liegt deutlich über der von uns zur Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs im FNP angenommenen Brutto-Wohnungsdichte von 71 WE/ha. Wir begrüßen den sparsamen Umgang mit der Ressource Boden und die Erweiterung des Angebots an kleinen Wohnungen, hätten uns aber für den Standort eine geringere Wohnungsdichte vorgestellt. Das Ergebnis der Abwägung unserer Stellungnahme vom Juli 2018 (Beschluss des Marktgemeinderats vom 14.12.2020) nehmen wir zur Kenntnis. Die im Entwurf des BBP "Am Windflügel - Nord" vorgeschlagene Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets entspricht der Darstellung von Wohnbauflächen am Windflügel im 1. und 2. Entwurf zur Gesamtfortschreibung des FNP. Bereits dort sind die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten und in der vorgelegten Begründung zum BBP "Am Windflügel-Nord" beschriebenen "Sonstigen Grünflächen im engeren Siedlungsbereich" zurückgenommen. Bedenken und Anregungen gegen diese Rücknahme wurden im Zuge des Flächennutzungsplanverfahrens nicht vorgebracht. Die Behandlung der Stellungnahmen zum 2. Entwurf des FNP steht noch aus. Dem Bauamt des Marktes Weisendorf (Frau Kiesel, Herrn Söhnlein) senden wir diese Nachricht zur	Stellungnahme Gemeinde / Planer Der Marktgemeinderat Weisendorf stimmt den Abwägungsvorschlägen zu den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen des Büros Topos Team zu und erhebt diese zum Beschluss. Abstimmungsergebnis: Ja: 14 Nein: 7 Anwesend: 21 Die angeführte Stellungnahme wurde im Zuge der Bek 5.3 Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Am Windflügel-Nord" - Satzungsbeschluss Sachverhalt Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Am Windflügel-Nord“ sowie der zugehörige Vorhaben- und Erschließungsplan und die zugehörige Begründung wurden gemäß den Abwägungsvorschlägen des Planungsbüros gefertigt. In der Begründung des Bebauungsplans ist die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans fehlerhaft dargelegt. Hier wird nun redaktionell korrigiert, dass der FNP bereits im wirksamen Stand Wohnbaufläche darstellt. Der Marktgemeinderat beschließt die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan „Am Windflügel-Nord“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 12.04.2021 als Satzung. Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 8 Anwesend: 21	

Herr Marktgemeinderat Matthias Dühorn verlässt um 21:35 Uhr die Sitzung.

6. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "südlich der Erlanger Straße"; Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt

Anlass und Erforderlichkeit.

Die Apotheke am Standort Hauptstraße 5 wurde geschlossen. Im Gemeindegebiet besteht kein entsprechendes Versorgungsangebot mehr.

Der Grundstückseigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 58/3 Gem. Weisendorf ist mit dem Ansinnen an die Gemeinde herangetreten, auf diesem Grundstück das bestehende Gebäude eines Tagescafés mit Drive-In-Schalter als Apotheke umzunutzen; der Café-Betrieb soll eingestellt werden. Aus Sicht der Gemeinde könnte hiermit die medizinische Versorgung im Zentrum sichergestellt werden.

Auf dem Grundstück befindet sich neben dem Tagescafé ein Postgebäude. Im Obergeschoss des Postgebäudes befinden sich zwei als Wohnung genehmigte Nutzungseinheiten.

Für das Grundstück Fl.-Nr. 58/3 Gemarkung Weisendorf, Höchstadter Str. 4 A und B wurde 2012 ein vorhabenbezogener Bebauungsplan als 3. Änderung des Bebauungsplans „Südlich der Erlanger Straße“ erlassen. Durch die Aufgabe der Café-Nutzung wird dieser Bebauungsplan obsolet, gleichsam steht dieser der geplanten Nutzungsänderung entgegen, sodass die Änderung des Bebauungsplans erforderlich wird.

Ziele und Zwecke

Um mehr Flexibilität für künftige spätere Nutzungen zu ermöglichen sollten im Bebauungsplan Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung getroffen werden, die künftig auf dem Grundstück sowohl

gewerbliche als auch wohnbauliche Nutzungen zulassen. In Frage kommt insbesondere die Festsetzung eines Mischgebietes oder auch eines urbanen Gebietes gemäß § 6 bzw. § 6a BauNVO.

Ein Vorhabenbezug soll nicht mehr hergestellt sein. Deshalb muss der bisher gültige vorhabenbezogene Bebauungsplan geändert werden. Ziel und Zweck der Änderung des Bebauungsplans ist primär die Ermöglichung einer Nutzungsänderung von einem Tagescafé mit Drive-In zu einer Apotheke.

Neben der genannten Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung sollten Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen, zu Stellplatzflächen und der zulässigen Höhenentwicklung für künftige Nutzungsänderungen flexibler gefasst werden. Die bestehende Grünfläche einschließlich des bestehenden Lärmschutzwalls im Osten des Plangebietes sollten erhalten bleiben, ebenso wie die bestehende Böschung Richtung Langweihergraben.

Wesentliche Auswirkungen der Planung

Durch die Änderung des Bebauungsplans sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Das Plangebiet ist bis auf die private Grünfläche sowie die Böschung zum Langweihergraben zu großen Teilen versiegelt. Die Grünfläche und die Böschung sollen auch weiterhin bestehen bleiben. Zusätzliche Versiegelungen werden nicht ermöglicht, die maximal zulässige Grundflächenzahl bleibt bestehen.

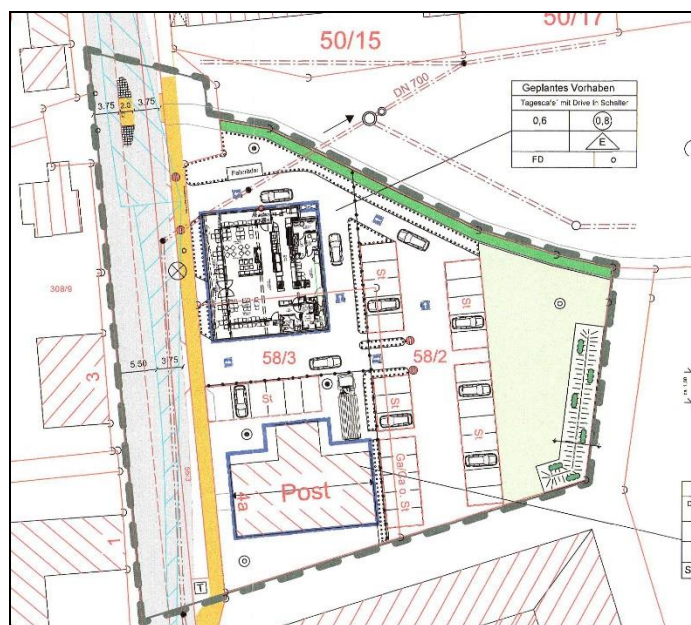
Auch wenn derzeit lediglich die Nutzungsänderung des Tagescafés zu einer Apotheke hin geplant ist, wird durch die Änderung des Bebauungsplans eine bauliche Neuordnung bzw. Erweiterung ermöglicht. Negative Auswirkungen auf das Ortsbild können nicht erwartet werden. Die zukünftig zulässigen Gebäudekubaturen entsprechen den umgebenden Bestandsbauten. Eine bauliche Verdichtung wäre hinsichtlich der Ziele zum Flächensparen sogar wünschenswert.

Aufgrund der bestehenden Nutzung ist das Grundstück bereits durch hohen An- und Abfahrtsverkehr belastet. Eine Zunahme des

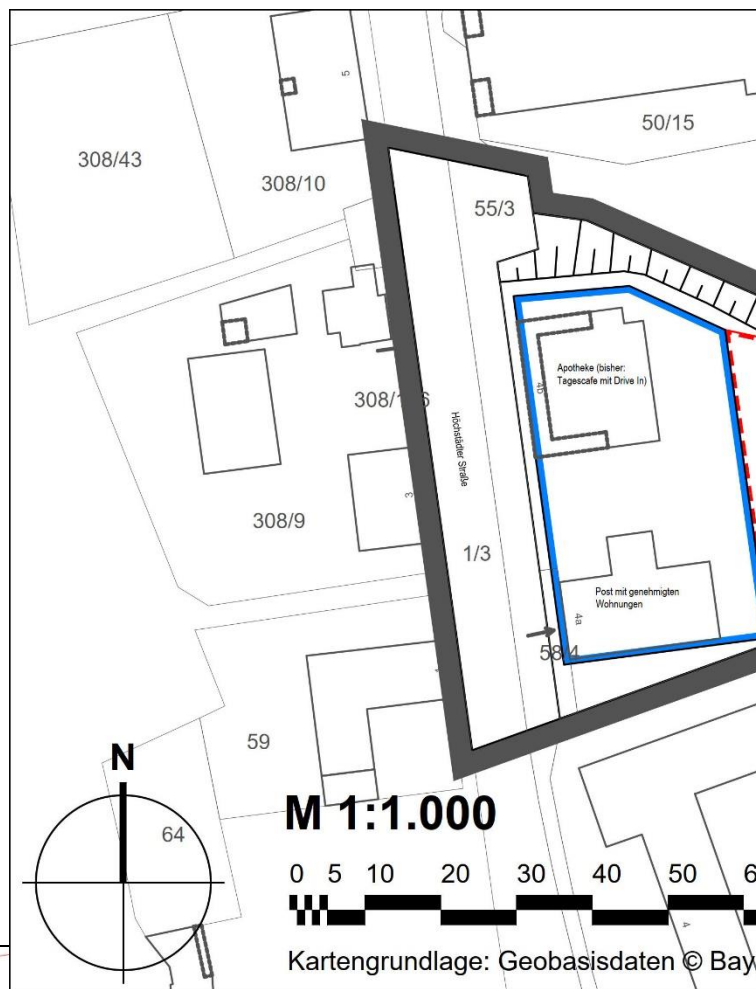
Verkehrs ist auch durch eine Nutzungsänderung nicht zu erwarten, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Nutzung in Bezug auf die Leichtigkeit des Verkehrs in der Höchstadter Str. sowie im Hinblick auf mit der Nutzung verbundenen Immissionen an den schutzbedürftigen Immissionsorten im Umfeld vertretbar ist.

Sonstiges

Die Änderung könnte nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgen. Im derzeit noch geltenden Flächennutzungsplan ist die Fläche teilweise als gemischte Baufläche und teilweise als Grünfläche dargestellt. In der derzeit durchgeführten Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist bereits die gesamte Fläche als gemischte Baufläche ausgewiesen. Der Markt Weisendorf übernimmt keine Kosten für die Bebauungsplanänderung einschließlich aller in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten (Rechtsberatung, technische Beratung etc.)



Derzeit rechtsgültiger Bebauungsplan



Grundzüge der geplanten Änderung des Bebauungsplans (überbaubare Grundstücksflächen blau, Stellplatzflächen rot umrandet)

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplans "Südlich der Erlanger Straße" im Bereich der Fl.-Nr. 58/3 und 58/4 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 1/3 und 55/3, alle Gemarkung Weisendorf. Die Bebauungsplanänderung ist im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB durchzuführen. Von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB soll abgesehen werden. Der Aufstellungsbeschluss ist bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung ist mitzuteilen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann. Der Markt Weisendorf übernimmt keine

Kosten für die Bebauungsplanänderung einschließlich aller in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten (Rechtsberatung, technische Beratung etc.)

Abstimmungsergebnis:

Ja: 20 Nein: 0 Anwesend: 20

7. Neubau Ballsporthalle

7.1 Neubau Ballsporthalle; Änderungen in der Ausführung - Gestaltung; Gewerk 2107 Bodenbelagsarbeiten

Sachverhalt

Wie in der Sitzung des Marktgemeinderats vom 29.03.2021 berichtet, wurde aufgrund des Ortstermins vom 14.03.2021 in der Ballsporthalle die Verlegung des gelieferten Hallenbodens ausgesetzt.

Die mit der Verlegung der Linoleumböden beauftragte Firma SBS Sportböden Systeme GmbH erstellte ein Nachtragsangebot für den gelieferten Hallenboden. Die geforderte Summe bei Rücknahme des Bodens beträgt 19.191,75 € netto (22.846,51 € brutto), bei Überlassung beim Markt Weisendorf 19.968,75 € netto (23.762,81 € brutto). Der farblich neu gestaltete Hallenboden wird zum Beauftragungspreis geliefert.

Das Architekturbüro Bär, Stadelmann, Stöcker Architekten und Stadtplaner PartGmbH ließ zwei, der Erste Bürgermeister Hertlein fünf weitere Farbmuster von der Herstellerfirma an die Gemeinde senden. Nach der Besprechung vom 14.03.2021 müssten diese Muster die gewünschte Farbauswahl ermöglichen.

Bei der Farbauswahl ist zu beachten, ob die ursprünglich gewählte Farbe „anthrazit gesprenkelt“ für die Bodenbeläge in den Gängen, mit der neuen Farbe korrespondiert,

oder ob für die Bodenbeläge in den Gängen eine passende Farbe neu bestimmt werden muss.

Die Email vom 07.04.2021 Büro BSS liegt als Tischvorlage vor.

Herr Bernd Stadelmann, Architekturbüro BSS sowie der Projektbetreuer Herr Gerhart Schäfer sind zur Sitzung anwesend. Herr Stadelmann berichtet über den Ablauf und erläutert die Chronologie des Gestaltungskonzeptes und Auswahl der Bodenfarbe. Die eingehenden Fragen werden beantwortet.

Der Entscheidungsprozess für die Farbe des Bodenbelags sowie zum Gestaltungsprozess werden diskutiert. Der Erste Bürgermeister berichtet von der Email der Vereine vom 10.04.2021. Bei der Auswahl der Bodenbelagsfarbe sind die Interessen der Vereine zu berücksichtigen. Er informiert den Marktgemeinderat über die Auskunft des Rechtsanwaltes.

Es wird nach umfangreicher Beratung festgestellt, dass die Entscheidung zur Freigabe des Gestaltungskonzeptes im Kompetenzbereich des Ersten Bürgermeisters lag und liegt. Im Sinne der Vereine jedoch ein hellerer Bodenbelag ausgewählt werden sollte. Die Muster liegen bereit und jedes Mitglied des Marktgemeinderats hat die Möglichkeit an der Farbauswahl mitzuwirken.

Herr Stadelmann teilt mit, dass nach Auswahl der Farbe für das Gewerk 2107, die Einholung von Mustern für das Gewerk 2108-1 erfolgen kann.

Hinsichtlich der Rücknahme des bereits gelieferten Bodenbelages wird er mit der Firma SBS Verhandlungen (Preis, etc.) führen. Vielleicht gibt es hier Möglichkeiten für einen besseren Rücknahmepreis.

Frau Marktgemeinderätin Dr. Christiane Kolbet ist von 21:55 – 21:56 Uhr abwesend. Herr Marktgemeinderat Stefan Groß ist von 21:57 – 22:00 Uhr abwesend.

Frau Marktgemeinderätin Manuela Kreiner-Kolb ist von 21:57 – 22:00 Uhr abwesend. Herr Marktgemeinderat Norbert Maier ist von 22:10 – 22:14 Uhr abwesend.

Herr Marktgemeinderat Simon Ort ist von 22:15 – 22:16 Uhr abwesend.
Frau Marktgemeinderätin Angelika Tritthart ist von 22:15 – 22:16 Uhr abwesend.

Beschluss I

Der Marktgemeinderat Weisendorf beschließt, für den Hallenboden die Farbe Heaven Blue 1057 (DLW LINODUR SPORT, NCS: S 3502-G LRV: 33).

Die Mehrkosten und Folgekosten sind einzuplanen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7 Nein: 13
Anwesend: 20

Somit abgelehnt.

Beschluss II

Der Marktgemeinderat Weisendorf beschließt, für den Hallenboden der Ballsporthalle die Farbe Stone Grey 1059 (DLW COLORETTE SPORT, NCS: S 3502-G LRV: 33).

Die Mehrkosten und Folgekosten sind einzuplanen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 Nein: 9
Anwesend: 20

Herr Marktgemeinderat Günther Vogel verlässt um 22:59 Uhr die Sitzung.
Frau Marktgemeinderätin Kathrin Rascher verlässt um 22:59 Uhr die Sitzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 Nein: 9
Anwesend: 20

7.2	Neubau Ballsporthalle; Änderungen in der Ausführung - Gestaltung; Gewerk 2108-1 Betonsteinwerkarbeiten
------------	---

Sachverhalt

Siehe TOP 7.1 der öffentlichen Sitzung.

Die Auftragsvergabe für das Gewerk erfolgte an die Firma Fliesen Röhlich GmbH, Wendelstein zum Bruttoangebotspreis in Höhe von 41.920,13 €.

Der unterzeichnete Rücklauf des Auftragsschreibens steht noch aus. Der Projektbetreuer, Herr Schäfer und die Firma Fliesen Röhlich GmbH haben noch Klärungsbedarf z.B. Bauzeiten.

Die Entscheidung soll zurückgestellt werden. Farbmuster sind zur Abstimmung mit der Farbe des Gewerkes 2107 Bodenbelagsarbeiten gewünscht.

Beschluss

Zurückstellung

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 0
Anwesend: 18

Antrag zur Beendigung der Sitzung aufgrund der Uhrzeit:

Frau Angelika Tritthart stellt den Antrag die Sitzung zu beenden. Es ist für eine erneute Sitzung in einer Woche (Di. 20.04.2021) zu laden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 3
Anwesend: 18

Dem Antrag wird zugestimmt.

Die Sitzung wird um 23.00 Uhr beendet.

8.	Jahresrechnung 2019: Örtliche Prüfung; Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2019
-----------	--

Zurückgestellt

Karl-Heinz
Hertlein
Erster
Bürgermeister

Eva Fröhlich

Schriftführung

9. Jahresrechnung 2019: Örtliche Prüfung; Entlastung der Verwaltung für die Jahresrechnung 2019

Zurückgestellt

10. Benutzungsordnung für das Geschirr des Marktes Weisendorf

Zurückgestellt

11. Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Zurückgestellt

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Die im Anschluss an die öffentliche Sitzung von Bürgerinnen und Bürgern gestellten Anfragen an den ersten Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder werden beantwortet.

Ende der öffentlichen Sitzung: 23:00 Uhr

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Die im Anschluss an die öffentliche Sitzung von Bürgerinnen und Bürgern gestellten Anfragen an den ersten Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder werden beantwortet.